

A photograph of an elderly couple embracing each other. The woman, on the left, has short blonde hair and is wearing glasses and a pink top. The man, on the right, has grey hair and is wearing a grey t-shirt. They are both smiling warmly. The background is a bright, slightly blurred indoor setting.

**Ihre Pflegeversicherung.**  
Versorgt, wenn es drauf ankommt

 **KNAPPSCHAFT**  
*für meine Gesundheit!*

---

# Inhalt

- 04 **Vorwort**
- 05 **Voraussetzungen für den Erhalt von Pflegeleistungen**
- 07 **Pflegeberatung:  
Passgenaue Leistungsangebote finden**
- 08 **So finden Sie die richtige Pflegeeinrichtung**
- 09 **Leistungen bei Pflegegrad 1**
- 10 **Leistungen bei Pflegegrad 2 bis 5**
- 10 Häusliche Pflege
- 10 Pflegegeld
- 11 Pflegesachleistung
- 11 Kombinationsleistung
- 12 Verhinderungspflege
- 15 Tages- und Nachtpflege
- 15 Kurzzeitpflege
- 17 Vollstationäre Pflege
- 18 Zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen
- 19 Vollstationäre Pflege in einer Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen

- 20 Zusätzliche Leistungen für alle Pflegebedürftigen (Pflegegrade 1 bis 5)**
  - 20 Entlastungsbetrag
  - 21 Angebote zur Unterstützung im Alltag
  - 22 Zusätzliche Leistungen für Bewohner ambulant betreuter Wohngruppen
  
- 23 Weitere Leistungen und Angebote rund um die Pflege**
  - 23 Pflegekurse
  - 23 Pflegehilfsmittel
  - 23 Verbesserung des Wohnumfeldes
  - 24 Ruhen von Leistungsansprüchen
  
- 26 Soziale Sicherung der Pflegepersonen**
  
- 28 Leistungen für die Pflege durch Angehörige**
  - 28 Leistungen bei kurzzeitiger Arbeitsverhinderung
  - 28 Leistungen bei Pflegezeit
  - 28 Familienpflegezeit
  
- 30 Mitgliedschaft und Beiträge**
  - 30 Mitgliedschaft
  - 31 Beiträge
  
- 33 So erreichen Sie uns**



# Vorwort

## **Sehr geehrte Versicherte, sehr geehrter Versicherter,**

Geborgenheit und persönliche Freiheit sind ohne soziale Sicherheit nicht denkbar. Mit der KNAPPSCHAFT haben Sie einen Partner für Ihre Gesundheit und soziale Sicherheit, der Ihnen auch im Fall der Pflegebedürftigkeit einen umfangreichen Schutz bietet und sich für Ihr Wohl einsetzt.

Als Mitglied der KNAPPSCHAFT sind Sie und Ihre mitversicherten Angehörigen bei uns pflegeversichert. Somit können Sie ein umfangreiches Leistungsangebot nutzen, das auf die besonderen Bedürfnisse jedes Einzelnen ausgerichtet ist. Die Pflegeversicherung hilft übrigens nicht nur den Betroffenen selbst, sondern unterstützt und entlastet auch ihre Angehörigen und Pflegepersonen.

In dieser Broschüre finden Sie Informationen zu den Pflegegraden und den damit verbundenen Pflegeleistungen. Wünschen Sie sich weitere Informationen zur Pflegeversicherung? Dann wenden Sie sich bitte an Ihr Fachzentrum Pflege, an unsere Pflegeberater oder an Ihren Versichertenältesten. Auf Wunsch können Sie sich auch zu Hause beraten lassen – oder natürlich telefonisch. Wir rufen Sie selbstverständlich zurück und informieren Sie ausführlich.

**Ihre KNAPPSCHAFT**

# Voraussetzungen für den Erhalt von Pflegeleistungen

Pflege ist nicht nur ein Thema fürs Alter. Auch in jungen Jahren kann ein Mensch pflegebedürftig werden – zum Beispiel durch einen Unfall. Mit der Pflegeversicherung der KNAPPSCHAFT sind Sie bestens versorgt. Wenn es darauf ankommt, können Sie auf uns zählen.

## Antragstellung

Sie erhalten die Leistungen der Pflegeversicherung auf Antrag. Den Antrag können Sie selbst stellen oder ein von Ihnen Bevollmächtigter; ebenso Ihr Betreuer oder gesetzlicher Vertreter. Sofern Sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, erhalten Sie die Leistungen grundsätzlich ab dem Tag der Antragstellung.

Anträge auf Pflegeleistungen erhalten Sie von Ihrem Fachzentrum Pflege, von Ihrem Versichertenältesten oder im Internet unter [www.knappschaft.de](http://www.knappschaft.de).

## Vorversicherungszeit

Sie haben Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung, wenn Sie die Vorversicherungszeit erfüllen. Dies ist der Fall, wenn

Sie in den letzten zehn Jahren vor Antragstellung mindestens zwei Jahre pflegeversichert waren. Benötigen familienversicherte Kinder Pflegeleistungen, reicht es aus, wenn ein Elternteil die Vorversicherungszeit erfüllt.

## Pflegebedürftigkeit

Sie haben Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung, wenn Sie auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, pflegebedürftig sind. Die Pflegebedürftigkeit stellt der Sozialmedizinische Dienst im Rahmen einer Begutachtung fest. Wenn Sie Leistungen bei häuslicher Pflege beantragen, erfolgt die Begutachtung im häuslichen Bereich unter Beteiligung geschulter Pflegefachkräfte. Bei Anträgen auf vollstationäre Pflege findet die Begutachtung in der Pflegeeinrichtung statt.

Pflegebedürftige Personen werden entsprechend der Schwere ihrer Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten einem der fünf folgenden Pflegegrade zugeordnet.

**Die Zuordnung erfolgt mit Hilfe eines Punktesystems:**

- **Pflegegrad 1 (12,5 bis unter 27 Punkte)**  
geringe Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
- **Pflegegrad 2 (27 bis unter 47,5 Punkte)**  
erhebliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
- **Pflegegrad 3 (47,5 bis unter 70 Punkte)**  
schwere Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
- **Pflegegrad 4 (70 bis unter 90 Punkte)**  
schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
- **Pflegegrad 5 (90 bis 100 Punkte)**  
schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

---

# Pflegeberatung: Passgenaue Leistungsangebote finden

Eine eintretende Pflegebedürftigkeit ist eine völlig neue Situation. Als Mitglied der KNAPPSCHAFT sind Sie bestens betreut. Denn bereits mit Ihrem Antrag auf Pflegeleistungen stehen wir Ihnen für Ihre Fragen zur Verfügung. Sie bekommen von uns nicht nur Informationen zu Ihren Ansprechpartnern, sondern erhalten auf Wunsch auch eine individuelle Beratung.

Die Beratung ist für Sie kostenfrei. Sie kann sowohl in unseren Geschäftsstellen, in den Pflegestützpunkten oder auf Wunsch auch bei Ihnen zuhause erfolgen. Unsere Mitarbeiter und Pflegeberater geben Ihnen umfassend Auskunft zur pflegerischen Versorgung.

Darüber hinaus können Pflegeberater auf der Grundlage des sozialmedizinischen Pflegegutachtens gemeinsam mit Ihnen und Ihren vertrauten Personen Ihren persönlichen Hilfs- und Unterstützungsbedarf feststellen und passgenaue Leistungsangebote vorschlagen. Unsere Pflegeberater unterstützen Sie zudem bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen oder ergänzenden Hilfen.

Selbstverständlich können Sie die Beratung auch in Anspruch nehmen, wenn Sie bereits seit Längerem pflegebedürftig sind.

## GUT ZU WISSEN

Sie haben Anspruch auf die Übermittlung des Pflegegutachtens sowie der gesonderten Rehabilitationsempfehlung, die im Rahmen der Begutachtung erstellt wird.

---

# So finden Sie die richtige Pflegeeinrichtung

Auf unserer Internetseite [www.der-pflegekompass.de](http://www.der-pflegekompass.de) finden Sie unseren Pflegekompass: Diese Suchmaschine gibt Ihnen einen Überblick über alle zugelassenen Leistungserbringer. Sie erfahren dort alles über Struktur, Schwerpunkt, Leistungsangebot und Preise der Anbieter.

Selbstverständlich stehen Ihnen bei der Suche nach geeigneten Leistungsanbietern unsere Pflegeberater und Mitarbeiter in den Geschäftsstellen oder Pflegestützpunkten mit Rat und Tat zur Seite.

Die Vorteile des Pflegekompass:

- Eine erweiterte Suchfunktion hilft Ihnen bei der Suche nach Namen, Orten und einem genauen Umkreis.
- Sie wählen aus 13.000 ambulanten Pflegediensten und 12.000 stationären Pflegeeinrichtungen aus. Dazu gehören auch Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege und der Kurzzeitpflege.
- Mithilfe der Transparenzberichte können Sie sich einen Überblick über die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen verschaffen.
- Unser Pflegekompass informiert Sie auch über Angebote wie häusliche Krankenpflege oder ambulante Palliativpflege.



---

# Leistungen bei Pflegegrad 1

Für Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 gibt es einen eigenen Leistungskatalog. Anders als Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben sie nur einen Teilzugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung. Das liegt daran, dass die Selbstständigkeit im Pflegegrad 1 kaum eingeschränkt ist. Der Pflegeaufwand ist daher vergleichsweise gering. Im Vordergrund stehen Leistungen, die den Verbleib in der häuslichen Umgebung sicherstellen.

- Zuschuss zur vollstationären Pflege von monatlich 125 Euro
- zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen

Im Pflegegrad 1 bekommen Sie folgende Leistungen:

- Entlastungsbetrag von monatlich bis zu 125 Euro (Seite 20)
- Pflegeberatung
- einen halbjährlichen Beratungsbesuch in der eigenen Häuslichkeit
- zusätzliche Leistungen in ambulant betreuten Wohngruppen
- Versorgung mit Pflegehilfsmitteln sowie finanzielle Zuschüsse zur Verbesserung des individuellen oder gemeinsamen Wohnumfeldes
- Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen

# Leistungen bei Pflegegrad 2 bis 5

## Häusliche Pflege

Zu Hause fühlt sich fast jeder Mensch am wohlsten. Auch im Fall der Pflegebedürftigkeit möchten die meisten Menschen daher am liebsten weiterhin zu Hause wohnen und von den Menschen versorgt werden, die ihnen vertraut sind.

Damit die häusliche Pflege so gestaltet werden kann, wie es den persönlichen Bedürfnissen jedes Einzelnen entspricht, haben Sie die Wahl zwischen dem Pflegegeld und der Pflegesachleistung. Sie können diese beiden Leistungen auch kombinieren.

## Pflegegeld

Ist Ihre Pflege durch Angehörige, Nachbarn, Bekannte oder sonstige private Pflegepersonen sichergestellt, steht Ihnen ein Pflegegeld zu. Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5 zahlen wir ein Pflegegeld in Höhe von monatlich

- 316 Euro im Pflegegrad 2
- 545 Euro im Pflegegrad 3
- 728 Euro im Pflegegrad 4
- 901 Euro im Pflegegrad 5.

## Regelmäßiger Beratungseinsatz

Wenn Sie Pflegegeld beziehen, benötigen die KNAPPSCHAFT von Ihnen regelmäßig einen Nachweis über einen Beratungseinsatz. Ein Beratungseinsatz dient dazu, Ihrer Pflegeperson regelmäßig Hilfestellung und Beratung zur häuslichen Pflege zu bieten. Den Beratungseinsatz rufen Sie durch einen zugelassenen ambulanten Pflegedienst Ihrer Wahl oder durch eine von den Pflegekassen anerkannte Beratungsstelle ab. Der Beratungseinsatz erfolgt entweder halbjährlich (Pflegegrade 2 und 3) oder vierteljährlich (Pflegegrade 4 und 5).

### HINWEIS

Rufen Sie den Beratungseinsatz bitte stets rechtzeitig ab. Gern ist Ihnen die KNAPPSCHAFT hierbei behilflich. Erfolgt der Beratungseinsatz nicht rechtzeitig, wird Ihnen das Pflegegeld nach gesetzlicher Vorgabe gekürzt und im Wiederholungsfall entzogen, sofern Sie die Beratung nicht abrufen.

## Kosten

Die Kosten für den Beratungseinsatz trägt die KNAPPSCHAFT. Sie rechnet direkt mit dem Leistungserbringer ab.

### GUT ZU WISSEN

Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 sowie Pflegebedürftige, die Pflegesachleistungen von einem ambulanten Pflegedienst erhalten, können den Beratungsbesuch einmal halbjährlich freiwillig in Anspruch nehmen.

### GUT ZU WISSEN

Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 haben keinen Anspruch auf Pflegesachleistung. Allerdings können sie hierfür den monatlichen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro verwenden.

## Pflegesachleistung

Mit der Pflegesachleistung können Sie als Pflegebedürftiger der Pflegegrade 2 bis 5 Ihre häusliche Pflege durch einen ambulanten Pflegedienst sicherstellen. Die Pflegesachleistung umfasst

- körperbezogene Pflegemaßnahmen,
- pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie
- Hilfen bei der Haushaltsführung.

Wir übernehmen die Pflegesachleistungen monatlich in Höhe von bis zu

- 689 Euro im Pflegegrad 2
- 1.298 Euro im Pflegegrad 3
- 1.612 Euro im Pflegegrad 4
- 1.995 Euro im Pflegegrad 5

## Kombinationsleistung

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 können die Pflegesachleistung und das Pflegegeld auch kombinieren.

Benötigen Sie den Betrag der Pflegesachleistung nicht im vollen Umfang, können Sie bereits im Vorfeld einen Betrag für die von Ihnen benötigte Pflegesachleistung festlegen. Wir zahlen Ihnen dann monatlich im Voraus – unter Berücksichtigung des festgelegten Wahlbetrages – ein anteiliges Pflegegeld. Voraussetzung dafür ist, dass Ihre Pflege zusätzlich durch eine private Pflegeperson sichergestellt ist.

Sie können die Höhe der monatlich benötigten Pflegesachleistung nicht im Voraus festlegen? Dann zahlen wir das anteilige Pflegegeld nach Abrechnung des ambulanten Pflegedienstes. Voraussetzung ist auch hier, dass Ihr Sachleistungshöchstbetrag nicht verbraucht ist und Ihre Pflege zusätzlich durch eine private Pflegeperson sichergestellt ist.

**HINWEIS**

Wenn Sie sich für die Kombinationsleistung entscheiden, sind Sie hieran grundsätzlich für mindestens sechs Monate gebunden.

„Für meine Pflege nutze ich die Pflegesachleistung und das Pflegegeld in Kombination. Im Moment ist das für mich die ideale Lösung.“

**Peter (74)**, Rentner, aus Saarbrücken

**Beispiel:**

Ein Pflegebedürftiger des Pflegegrades 3 benötigt monatlich gleichbleibende Sachleistungen in Höhe von 649 Euro. Gemessen am Höchstbetrag für die Pflegesachleistung des Pflegegrades 3 (1.298 Euro) sind das 50 Prozent.

Da er den vollen Betrag für die Pflegesachleistung nicht ausschöpft, entscheidet er sich für die Kombinationsleistung. Den Wahlbetrag legt er auf 649 Euro fest. Er erhält ein anteiliges Pflegegeld in Höhe von 272,50 Euro (50 Prozent von 545 Euro). Dieses Pflegegeld zahlen wir monatlich im Voraus.

**Verhinderungspflege**

Wenn Ihre Pflegeperson krank, im Urlaub oder aus anderen Gründen vorübergehend an der Pflege oder Betreuung gehindert ist, haben Sie als Pflegebedürftiger des Pflegegrades 2 bis 5 für bis zu sechs Wochen (42 Kalendertage) im Kalenderjahr Anspruch auf Verhinderungspflege.

**VORAUSSETZUNG**

Sie wurden zuvor mindestens sechs Monate von einer privaten Pflegeperson zu Hause gepflegt und sind zum Zeitpunkt der Verhinderung der Pflegeperson mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft.

**Verhinderungspflege durch nahe Verwandte**

Wenn die Verhinderungspflege durch eine private Pflegeperson erbracht wird, die mit Ihnen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist (zum Beispiel Ehegatte, Elternteil, Großeltern, Kinder) oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt, ist die Kostenübernahme für die pflegebedingten Aufwendungen auf den Betrag des Pflegegeldes Ihres festgestellten Pflegegrades begrenzt. Sind einer Ersatzpflegeperson im Zusammenhang mit der Verhinderungspflege weitere notwendige Aufwendungen entstanden (zum Beispiel Verdienstaufschlag oder Fahrkosten), können diese zusätzlich grundsätzlich

in Höhe von bis zu insgesamt 1.612 Euro erstattet werden.

#### HINWEIS

Für die entstandenen Aufwendungen sind unbedingt Nachweise nötig: Einfach durch Quittung, Rechnung oder Kontoauszug.

#### Beispiel 1:

Die Verhinderungspflege bei einem Pflegebedürftigen des Pflegegrades 4 übernimmt dessen Tochter vom 4. Juli bis zum 14. August (42 Kalendertage). Die Tochter weist neben den pflegebedingten Aufwendungen in Höhe von 1.092 Euro zusätzlich Fahrkosten in Höhe von 90 Euro nach.

#### Ergebnis:

Kostenübernahme in Höhe des Pflegegeldes des Pflegegrades 4 für 42 Kalendertage	<b>1.092 €</b>
(+) Fahrkosten	+ 90 €
<b>Gesamterstattungsbetrag</b>	<b>= 1.182 €</b>

Da die Verhinderungspflege für 42 Kalendertage in Anspruch genommen wurde, ist der Anspruch für das laufende Kalenderjahr ausgeschöpft.

#### Verhinderungspflege durch entfernte Verwandte, Freunde oder Nachbarn

Wenn entfernte Verwandte, Schwägernte (ab dem 3. Grade), oder Nachbarn, Freunde und Bekannte die Verhinderungspflege übernehmen, zahlen wir für sechs Wochen (42 Kalendertage) im Kalenderjahr grundsätzlich bis zu 1.612 Euro.

Neben den pflegebedingten Aufwendungen können auch hier weitere nachgewiesene Aufwendungen (zum Beispiel Verdienstausfall und Fahrkosten) insgesamt bis zum Leistungsbetrag in Höhe von grundsätzlich 1.612 Euro berücksichtigt werden.

#### HINWEIS

Für die entstandenen Aufwendungen sind unbedingt Nachweise nötig: Quittung, Rechnung oder Kontoauszug.

„Schön, dass meine Nachbarin einspringen kann, wenn meine Pflegeperson im Urlaub ist. So bin ich immer perfekt versorgt.“

Christa (82), Rentnerin, aus Essen

**Beispiel 2:**

Die Verhinderungspflege bei einem Pflegebedürftigen des Pflegegrades 4 übernimmt dessen nicht mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Nichte vom 1. März bis 23. März (23 Kalendertage). Hierfür hat ihr der Pflegebedürftige nachweislich 1.350 Euro gezahlt. Darüber hinaus weist die Nichte Fahrkosten in Höhe von 69 Euro nach.

**Ergebnis:**

Kostenübernahme im Rahmen der Verhinderungspflege für die allgemeinen Pflegeleistungen	<b>1.350 €</b>
(+) Fahrkosten	+ 69 €
<b>Gesamterstattungsbetrag</b>	<b>= 1.419 €</b>

Für das laufende Kalenderjahr besteht – unter Berücksichtigung des Höchstbetrages – noch ein Restanspruch auf Verhinderungspflege für bis zu 19 Kalendertage.

### **Verhinderungspflege durch einen ambulanten Pflegedienst oder in einer Einrichtung**

Die Verhinderungspflege kann auch ein ambulanter Pflegedienst erbringen oder in einer Einrichtung (zum Beispiel Wohnheim für behinderte Menschen, Krankenhaus, Vorsorge- oder Rehabilitations- oder Pflegeeinrichtung) erfolgen. In diesen Fällen übernehmen wir die nachgewiesenen pflegebedingten Aufwendungen grundsätzlich bis zu 1.612 Euro.

**HINWEISE**

Für die entstandenen Aufwendungen benötigen wir unbedingt Nachweise. Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Zusatzleistungen (zum Beispiel Telefongebühren) tragen Sie selbst.

### GUT ZU WISSEN

Reicht der Betrag für die Verhinderungspflege nicht aus, können Sie den Leistungsbetrag um bis zu 806 Euro aus der Kurzzeitpflege aufstocken. Dies ist aber nur möglich, wenn Ihnen für die Kurzzeitpflege noch ein entsprechender Betrag zur Verfügung steht. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, vermindert sich Ihr Anspruch auf Kurzzeitpflege entsprechend.

## Pflegegeld

Während einer Verhinderungspflege zahlen wir das Pflegegeld für bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr weiter. Das Pflegegeld für diesen Zeitraum beträgt die Hälfte der Höhe des Pflegegeldes, das Sie vor Beginn der Verhinderungspflege erhalten haben.

## Tagespflege und Nachtpflege

Zur Ergänzung, Stärkung oder Sicherstellung der häuslichen Pflege haben Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege. Dieser Anspruch ist zeitlich nicht begrenzt.

Der Anspruch auf Leistungen der Tages- und Nachtpflege umfasst monatlich bis zu

- 689 Euro im Pflegegrad 2
- 1.298 Euro im Pflegegrad 3
- 1.612 Euro im Pflegegrad 4
- 1.995 Euro im Pflegegrad 5.

Restkosten oder Eigenanteile können auf Antrag über den zur Verfügung stehenden Entlastungsbetrag in Höhe von monatlich bis zu 125 Euro übernommen werden. (→ Seite 20)

### GUT ZU WISSEN

Neben der Tages- und Nachtpflege können Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 zusätzlich die Pflegesachleistung, das Pflegegeld oder die Kombinationsleistung in Anspruch nehmen.

### AUSSERDEM HILFREICH:

Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 haben keinen Anspruch auf Leistungen der Tages- und Nachtpflege. Allerdings können sie hierfür den monatlichen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro verwenden.

## Kurzzeitpflege

Wenn die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann und auch teilstationäre Pflege nicht ausreicht, können Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 Kurzzeitpflege in einer zugelassenen Einrichtung in Anspruch nehmen.

Die Kurzzeitpflege ist zum Beispiel möglich

- im Anschluss an eine stationäre Krankenhausbehandlung oder Rehabilitationsmaßnahme

- bei kurzfristiger Verschlimmerung des Gesundheitszustandes
- bei vorübergehendem Ausfall oder Verhinderung der Pflegeperson
- in sonstigen Situationen, in denen die häusliche Pflege vorübergehend nicht möglich ist (zum Beispiel Umbau des Badezimmers).

### Anspruch und Leistungen:

Der Höchstanspruch für die Kurzzeitpflege liegt grundsätzlich bei 1.612 Euro für bis zu acht Wochen (56 Kalendertage) im Kalenderjahr. Die KNAPPSCHAFT übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen – einschließlich der Aufwendungen für Betreuung und Leistungen der medizinischen Behandlungspflege.

### Beispiel 1

Ein Pflegebedürftiger des Pflegegrades 4 befindet sich in der Zeit vom 8. Juli bis 29. Juli (22 Kalendertage) in einer zugelassenen Kurzzeitpflegeeinrichtung. Die pflegebedingten Aufwendungen betragen 70 Euro am Tag, die Kosten für Unterkunft und Verpflegung 20 Euro täglich.

Pflegebedingte Aufwendungen	70 €	22 Tage	= 1.540 €
Unterkunft und Verpflegung	20 €	22 Tage	= 440 €
<b>Gesamtbetrag</b>			<b>= 1.980 €</b>

### GUT ZU WISSEN

Reicht der Betrag für die Kurzzeitpflege nicht aus, können Sie zusätzlich bis zu 1.612 Euro aus der Verhinderungspflege verwenden. Voraussetzung ist, dass Sie die Anspruchsvoraussetzungen für die Verhinderungspflege erfüllen und noch einen entsprechenden Betrag zur Verfügung haben. Damit erhöht sich Ihr Leistungsbetrag für die Kurzzeitpflege auf bis zu 3.224 Euro im Kalenderjahr. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, vermindert sich Ihr Anspruch auf Verhinderungspflege entsprechend.

### Kurzzeitpflege – und dann?

Ist Ihr Anspruch auf Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege ausgeschöpft, unterstützen wir Sie natürlich weiterhin: Wenn Ihre Kurzzeitpflegeeinrichtung auch eine Zulassung als vollstationäre Pflegeeinrichtung hat, übernehmen wir die Kosten Ihres weiteren Aufenthalts über die vollstationäre Pflege. Ansonsten erhalten Sie von uns während des weiteren Aufenthalts in der Kurzzeitpflegeeinrichtung Pflegegeld.



### ERGEBNIS

Im Rahmen der Kurzzeitpflege bekommt der Pflegebedürftige die pflegebedingten Aufwendungen in Höhe von 1.540 Euro bezahlt.

### GUT ZU WISSEN

Die Restkosten für Unterkunft und Verpflegung in Höhe von 440 Euro kann die KNAPPSCHAFT auf Antrag über den zur Verfügung stehenden Entlastungsbetrag in Höhe von monatlich bis zu 125 Euro erstatten. (→ Seite 20)

## Kurzzeitpflege für Menschen mit Behinderung

Sofern die Pflege eines pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung in einer Einrichtung der Kurzzeitpflege nicht möglich ist oder nicht zumutbar erscheint, kann die Kurzzeitpflege in Einzelfällen auch in Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen oder in anderen geeigneten Einrichtungen erbracht werden.

### Weitere Möglichkeiten der Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege können Sie auch in einer stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung erhalten. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass während einer medizinischen Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme

für Ihre Pflegeperson Ihre gleichzeitige Unterbringung in dieser Einrichtung erforderlich ist.

### Pflegegeld

Während Ihrer Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege zahlen wir das Pflegegeld für bis zu acht Wochen im Kalenderjahr weiter. Das Pflegegeld in diesem Zeitraum beträgt die Hälfte der Höhe des Pflegegeldes, das Sie vor Beginn der Kurzzeitpflege erhalten haben.

### Vollstationäre Pflege

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf Pflege in zugelassenen vollstationären Pflegeeinrichtungen.

Vollstationäre Pflege kann insbesondere erforderlich sein

- bei Fehlen einer Pflegeperson
- bei drohender oder bereits eingetretener Überforderung der Pflegeperson
- bei Selbst- und Fremdgefährdungstendenzen des Pflegebedürftigen oder
- bei räumlichen Gegebenheiten, die keine häusliche Pflege zulassen.

Für die vollstationäre Pflege zahlen wir folgende Pauschalbeträge:

- 770 Euro im Pflegegrad 2
- 1.262 Euro im Pflegegrad 3
- 1.775 Euro im Pflegegrad 4
- 2.005 Euro im Pflegegrad 5.

### Einsatzzweck

Die Beträge sind für Ihre pflegebedingten Aufwendungen einschließlich Betreuung und medizinischer Behandlungspflege im Pflegeheim bestimmt. Wenn der Pauschalbetrag in einem Monat nicht verbraucht ist, kann er auch für die Kosten für Unterkunft und Verpflegung verwendet werden. Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem Pflegeheim. Besondere Zusatz- oder Komfortleistungen (zum Beispiel Telefongebühren) tragen Sie jedoch selbst.

### Was ist neu?

Seit dem 1. Januar 2017 zahlen Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 einen gleich hohen Betrag an ihr Pflegeheim. Man spricht hier von dem einrichtungseinheitlichen Eigenanteil. Mit diesem ist sichergestellt, dass Ihre Kosten in der vollstationären Pflege auch mit zunehmender Pflegebedürftigkeit konstant bleiben. Sie können so besser finanziell planen und haben mehr Sicherheit. Neben dem einrichtungseinheitlichen Eigenanteil tragen Sie weiterhin die

Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten.

### GUT ZU WISSEN

Für Pflegebedürftige des Pflegegrades 1, die sich in vollstationärer Pflege befinden, zahlen wir einen Zuschuss in Höhe von 125 Euro im Monat an das Pflegeheim.

### Zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen

Stationäre Pflegeeinrichtungen – das sind Pflegeheime, Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege – bieten für ihre Bewohner und Gäste spezielle Betreuungs- und Aktivierungsangebote an.

Mögliche Leistungen sind zum Beispiel:

- gemeinschaftliches Malen und Basteln
- leichte Gartenarbeiten
- Versorgung und Pflege von Haustieren
- Spazierengehen
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen.

Die Kosten für diese Angebote übernehmen wir.

## **Vollstationäre Pflege in einer Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen**

Für pflegebedürftige behinderte Menschen der Pflegegrade 2 bis 5, die zum Beispiel in einem Internat oder einem Wohnheim für behinderte Menschen leben, zahlen wir einen monatlichen Pauschalbetrag. Dieser beträgt maximal 266 Euro monatlich.

# Zusätzliche Leistungen für alle Pflegebedürftigen (Pflegegrade 1 bis 5)

## Entlastungsbetrag

Der Entlastungsbetrag unterstützt vor allem Angehörige und vergleichbar nahestehende Personen, die als Pflegeperson tätig sind. Außerdem fördert er Ihre Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit bei der Gestaltung Ihres Alltags. Alle pflegebedürftigen Personen in häuslicher Pflege (Pflegegrad 1 bis 5) haben Anspruch auf einen monatlichen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro.

Der Entlastungsbetrag kann verwendet werden für:

- Tages- oder Nachtpflege (→ Seite 15)
- Kurzzeitpflege (→ Seite 15)
- bestimmte Leistungen von ambulanten Pflegediensten
- Leistungen von anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag (→ Seite 21)

## Kostenerstattung:

Der Entlastungsbetrag ist ein monatlicher Leistungsanspruch. Sie bekommen ihn nicht

automatisch ausgezahlt, sondern auf dem Weg der Kostenerstattung. Das heißt, wir erstatten die Ihnen entstandenen Kosten im Nachhinein. Bitte reichen Sie hierfür Ihre Rechnungen ein.

### GUT ZU WISSEN

Nicht in Anspruch genommene Beträge sparen Sie automatisch an. Die KNAPPSCHAFT berücksichtigt diese Beträge zu einem späteren Zeitpunkt bei der Erstattung. Die in einem Kalenderjahr nicht in Anspruch genommenen Beträge werden Ihnen automatisch auf das nächste Kalenderhalbjahr übertragen. Sie brauchen hierfür keinen Antrag zu stellen. Die ins nächste Kalenderjahr übertragenen Beträge können Sie bis zum 30. Juni verwenden.

## Aktuelle Besonderheit:

Wenn Sie die zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen (104 beziehungsweise 208 Euro) aus den Jahren 2015 und 2016

nicht aufgebraucht haben, können Sie die nicht genutzten Ansprüche noch bis zum Ende des Jahres 2018 verwenden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie Anspruch auf diese Leistung hatten. Sie können den Betrag für alte Rechnungen aus den Jahren 2015 und 2016 verwenden – oder auch für Leistungen, die Sie seit dem 1. Januar 2017 in Anspruch genommen haben.

## Angebote zur Unterstützung im Alltag

Angebote zur Unterstützung im Alltag tragen dazu bei, Pflegepersonen zu entlasten, und helfen Pflegebedürftigen

- möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben,
- soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und
- ihren Alltag weiterhin möglichst selbstständig bewältigen zu können.

Bei den Angeboten zur Unterstützung im Alltag handelt es sich um

- Betreuungsangebote für Pflegebedürftige (zum Beispiel Besuch von Demenzcafés, Einzelbetreuung zu Hause)
- Angebote zur Entlastung von Pflegenden (zum Beispiel Unterstützung durch Pflegebegleiter im Alltag oder in Notsituationen)
- Angebote zur Entlastung im Alltag (zum Beispiel Hilfen bei der Haushaltsführung (Einkaufen, Putzen, Kochen) oder bei der

Organisation und Bewältigung des Alltags (Begleitedienste, Botengänge).

- Für die Inanspruchnahme dieser Angebote steht jedem Pflegebedürftigen (Pflegegrad 1 bis 5) der Entlastungsbetrag von monatlich bis zu 125 Euro zur Verfügung. (→ Seite 20)

### HINWEIS

Wenn Sie sich für die Inanspruchnahme eines Angebotes zur Unterstützung im Alltag interessieren, setzen Sie sich vorab mit Ihrem Fachzentrum Pflege in Verbindung. Hier erfahren Sie, ob Ihr bevorzugtes Angebot anerkannt und damit erstattungsfähig ist.

### Zusatzregelung für die Pflegegrade 2 bis 5

Zusätzlich können Sie nicht ausgeschöpfte Pflegesachleistungsbeträge (maximal 40 Prozent) für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag verwenden. Diese Möglichkeit besteht für alle Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5. Bitte beachten Sie hierbei aber, dass sich Ihr Anspruch auf Pflegesachleistung oder Pflegegeld entsprechend reduziert.

## Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen

Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 bis 5 in ambulant betreuten Wohngruppen erhalten neben der Pflegesachleistung, dem Pflegegeld oder der Kombinationsleistung einen pauschalen Wohngruppenzuschlag in Höhe von monatlich 214 Euro.

Hilfeleistungen – unabhängig von der jeweils individuellen pflegerischen Versorgung der Bewohner.

### Voraussetzungen für den Wohngruppenzuschlag:

- In der Wohngruppe wohnen mindestens drei und maximal 12 Bewohner
- Mindestens drei Bewohner beziehen bereits ambulante Pflegeleistungen (zum Beispiel Pflegesachleistung, Pflegegeld)
- Die Mitglieder der Wohngruppe haben eine Präsenzkraft gemeinschaftlich beauftragt
- Es darf sich nicht um eine mit der stationären Pflege vergleichbare Versorgungsform handeln

### Zweck und Ziel

Der Wohngruppenzuschlag dient der eigenverantwortlichen Verwendung für die Organisation und Sicherstellung des gemeinschaftlichen Wohnens in der Wohngruppe. Mit ihm sollen die zusätzlichen Aufwendungen für die gemeinschaftlich beauftragte Präsenzkraft finanziert werden. Die Präsenzkraft erbringt für die Mitglieder der Wohngruppe

# Weitere Leistungen und Angebote rund um die Pflege

## Pflegekurse

Um häusliche Pflege zu erleichtern und zu verbessern, übernehmen wir die Kosten von anerkannten Pflegekursen für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen.

Pflegepersonen erhalten zum Beispiel praktische Informationen dazu, wie die häusliche Pflege erleichtert werden kann, oder auch hilfreiche Tipps für ihren persönlichen Umgang mit der Pflegesituation. Die Pflegekurse werden von der KNAPPSCHAFT selbst, in Zusammenarbeit mit anderen Pflegekassen oder von anderen geeigneten Anbietern angeboten.

## Schulungen

Neben den Pflegekursen übernehmen wir auch individuelle Schulungen im häuslichen Bereich. Bei diesen Schulungen kommt eine professionelle Pflegefachkraft zu Ihnen nach Hause und berät Sie und Ihre Angehörigen oder Pflegeperson unter Berücksichtigung Ihrer Situation vor Ort. Gemeinsam mit der Pflegekraft erkennen Sie mögliche Probleme bei der häuslichen Pflege und finden passende Lösungen.

## Pflegehilfsmittel

Ihre Leistungen bei häuslicher Pflege können Sie um Pflegehilfsmittel im Haushalt ergänzen. Pflegehilfsmittel dienen der Erleichterung der häuslichen Pflege oder ermöglichen Ihnen eine selbstständigere Lebensführung. Ob Sie Pflegehilfsmittel benötigen, prüft der Sozialmedizinische Dienst.

## Zuzahlung

Für Erwachsene ist eine Zuzahlung von zehn Prozent, jedoch nicht mehr als 25 Euro, vorgesehen. Eine Befreiung von dieser Zuzahlung ist in Härtefällen möglich.

Pflegehilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind (zum Beispiel Bettschutzeinlagen), übernehmen wir in Höhe von bis zu 40 Euro je Monat.

## Verbesserung des Wohnumfeldes

Die KNAPPSCHAFT zahlt finanzielle Zuschüsse zur Verbesserung Ihres Wohnumfeldes, wenn die Pflege dadurch ermöglicht oder erheblich erleichtert wird; außerdem wenn Sie nach der Verbesserung wieder möglichst selbstständig leben können.

Bei den Verbesserungen handelt es sich um

- Maßnahmen, die eine Anpassung der konkreten Wohnumgebung an die Bedürfnisse des pflegebedürftigen Menschen bezwecken (zum Beispiel Türverbreiterung, fest installierte Rampen und Treppenlifte, Herstellung von hygienischen Einrichtungen),
- Ein- und Umbau von Mobiliar, das zur Verbesserung der Pflegesituation individuell hergestellt wird (zum Beispiel motorische Absenkung von Hängeschränken),
- Umzug in eine den Anforderungen des Pflegebedürftigen entsprechende Wohnung (zum Beispiel Umzug aus einer Obergeschoss- in eine Parterrewohnung).

Zuschüsse kann die KNAPPSCHAFT nur für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes in der Wohnung des Pflegebedürftigen oder im Haushalt, in den er aufgenommen wurde, gewähren. In Alten- und Pflegeheimen liegt eine Wohnung oder ein Haushalt in diesem Sinne nicht vor.

### Ruhen der Leistungsansprüche

Die Leistungen der Pflegeversicherung ruhen, wenn Sie Entschädigungsleistungen wegen Pflegebedürftigkeit beziehen (zum Beispiel nach dem Bundesversorgungsgesetz oder aus der gesetzlichen Unfallversicherung).

Darüber hinaus ruhen die Leistungen

- bei vollstationärer Krankenhausbehandlung,
- bei stationären Vorsorge- beziehungsweise Rehabilitationsmaßnahmen oder
- bei Gewährung häuslicher Krankenpflege anstelle von Krankenhausbehandlung.

Die Leistungsansprüche ruhen insgesamt, solange Sie sich im Ausland aufhalten. Jedoch zahlen wir bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt von bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr Pflegegeld; gegebenenfalls können Sie auch die Pflegesachleistung nutzen.

Weitere Ausnahmen sind möglich, wenn die Leistungsgewährung in über- oder zwischenstaatlichen Regelungen vorgesehen ist.

### Antrag

Bitte beantragen Sie den Zuschuss vor Beginn der geplanten Maßnahme und warten Sie bis zum Umbau die Entscheidung der KNAPPSCHAFT ab. Anträge halten wir für Sie bereit. Wir beantworten natürlich auch gerne Ihre Fragen.



### GUT ZU WISSEN

Als Mieter sollten Sie sich auf jeden Fall vorab mit Ihrem Vermieter in Verbindung setzen, da Sie bei Veränderungen der (Bau-)Substanz regelmäßig die Zustimmung des Eigentümers benötigen.

Haben Sie keine Genehmigung des Vermieters, kann dieser verlangen, dass Sie die Maßnahme auf eigene Kosten rückgängig machen.

### Verbesserung der Pflegesituation

Wir können nur Aufwendungen berücksichtigen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Verbesserung der Pflegesituation stehen. Allgemeine Modernisierungen (zum Beispiel Tapezieren der Wände oder Einbau einer neuen Heizungsanlage) können wir nicht bezuschussen.

### Höhe des Zuschusses

Unser Zuschuss ist auf maximal 4.000 Euro je Pflegebedürftigem begrenzt. Dabei werten wir alle Maßnahmen, die zur Wohnumfeldverbesserung erforderlich sind, als eine Verbesserungsmaßnahme. Dies gilt auch dann, wenn Sie die Verbesserungsmaßnahme in Einzelschritten umsetzen. Ist der Betrag von 4.000 Euro bereits ausgeschöpft, können wir einen erneuten Zuschuss nur dann gewähren, wenn eine entscheidende Veränderung in der Pflegesituation eingetreten ist.

# Soziale Sicherung der Pflegepersonen

Die Pflegeversicherung unterstützt mit ihren Leistungen vorrangig die häusliche Pflege und die Pflegebereitschaft von Angehörigen, Freunden und Nachbarn. Um den damit verbundenen Aufwand und die Einsatzbereitschaft der Pflegepersonen anzuerkennen, zahlt die zuständige Pflegekasse für die Pflegepersonen Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die von der Pflegeversicherung gezahlten Rentenversicherungsbeiträge können die Rente später erhöhen.

**Rentenversicherungsbeiträge**  
Pflegepersonen, die nicht erwerbsmäßig pflegen, können sich eine eigene Altersabsicherung aufbauen. Voraussetzung dafür ist, dass sie für einen oder mehrere Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 2 Hilfeleistungen erbringen. Gepflegt werden muss wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf mindestens zwei Wochentage. Dies überprüft der Medizinische Dienst. Außerdem darf die Erwerbstätigkeit, die die Pflegeperson neben

der Pflege ausübt, 30 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die Pflegekasse übernimmt die Rentenversicherungsbeiträge für die Pflegeperson. Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit sowie der Art der Leistung (Pflegegeld, Pflegesachleistung oder eine Kombination aus beiden Leistungen), die der Pflegebedürftige von der Pflegekasse erhält.

## TIPP

Nähere Informationen finden Sie im Faltblatt „Die soziale Sicherung der Pflegepersonen“, das die KNAPPSCHAFT für Sie bereithält.

## Arbeitslosenversicherungsbeiträge

Die Pflegekasse zahlt für eine Pflegeperson auch Arbeitslosenversicherungsbeiträge, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Sie pflegt einen Pflegebedürftigen mit mindestens Pflegegrad 2 zu Hause zehn Stunden an mindestens zwei Tagen in der Woche.
- Vor der Pfl egetätigkeit war sie in der Arbeitslosenversicherung versichert oder hat eine Leistung der Bundesagentur für Arbeit erhalten.
- Während der Pfl egetätigkeit darf sie nicht aus anderen Gründen versichert sein oder eine Leistung der Bundesagentur erhalten.

# Leistungen für die Pflege durch Angehörige

## Leistungen bei kurzzeitiger Arbeitsverhinderung

Bei einem plötzlichen Pflegefall in der Familie dürfen Sie als Arbeitnehmer für zehn Tage der Arbeit fernbleiben und erhalten eine Lohnersatzleistung, das sogenannte Pflegeunterstützungsgeld. Ihr Sozialversicherungsschutz bleibt in dieser Zeit erhalten.

## Leistungen bei Pflegezeit

Ist die Pflege eines nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung für einen längeren Zeitraum erforderlich, haben Beschäftigte einen besonderen Rechtsanspruch auf vollständige oder teilweise Befreiung von der Arbeit: die Pflegezeit. Diese können Sie für längstens sechs Monate in Anspruch nehmen. Während der Pflegezeit haben Sie zudem Anspruch auf ein zinsloses Darlehen, um den eigenen Lebensunterhalt besser bestreiten zu können. Außerdem haben Sie ab Ankündigung der Inanspruchnahme der Pflegezeit bis zum Ende der Pflegezeit einen besonderen Kündigungsschutz.

## Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung

Als Pflegeperson können Sie Ihren Kranken- und Pflegeversicherungsschutz während der Pflegezeit durch eigene Beitragszahlungen aufrechterhalten. In diesem Fall zahlt die Pflegekasse Ihres Pflegebedürftigen auf Antrag Zuschüsse zu diesen Beitragszahlungen.

### TIPP

Nähere Informationen finden Sie im Faltblatt „Zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit“, das wir für Sie bereithalten.

## Familienpflegezeit

Viele Menschen müssen ihren Alltag aufgrund einer familiären Pflegesituation grundlegend verändern: Sie müssen oft kurzfristig eine erforderliche professionelle Unterstützung organisieren oder auch selbst für längere Zeit die häusliche Pflege übernehmen. Das ist gerade für Berufstätige eine große Heraus-

forderung. Mithilfe der Familienpflegezeit können Arbeitnehmer diese Herausforderung besser bewältigen.

### **Anspruch**

Anspruch auf teilweise Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Familienpflegezeit von bis zu zwei Jahren haben Sie gegenüber Arbeitgebern mit mehr als 25 Beschäftigten. Während der Familienpflegezeit können Sie Ihre wöchentliche Arbeitszeit zur Pflege eines nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung auf bis zu 15 Stunden reduzieren. Auf die 24-monatige Familienpflegezeit werden jedoch die Zeiten der Pflegezeit, die bis zu dreimonatige Begleitung schwerstkranker Angehöriger in der letzten Lebensphase sowie die Betreuung pflegebedürftiger minderjähriger Kinder angerechnet.

Während der Familienpflegezeit können Sie Ihren Lebensunterhalt mit einem zinslosen Darlehen vom Bund sicherstellen. Nach Ende der Familienpflegezeit zahlen Sie das Darlehen in Raten zurück. Ab der Ankündigung der Inanspruchnahme bis zum Ende der Familienpflegezeit haben Sie einen besonderen Kündigungsschutz.

# Mitgliedschaft und Beiträge

## Mitgliedschaft

Grundsätzlich sind alle Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung in der Pflegeversicherung pflichtversichert; außerdem Personen, die aufgrund von besonderen Vorschriften Anspruch auf Heil- und Krankheitsbehandlungen, Krankenhilfe, Krankenvorsorge oder truppenärztliche Versorgung haben. Familienangehörige, die über die Familienversicherung krankenversichert sind, sind auch in der Pflegeversicherung familienversichert.

Der Beginn und das Ende der Mitgliedschaft in der sozialen Pflegeversicherung richten sich nach den Regelungen in der gesetzlichen Krankenversicherung.

In der Krankenversicherung beginnt die Mitgliedschaft

- mit der Begründung einer Pflichtmitgliedschaft oder
- mit dem freiwilligen Beitritt.

Die Mitgliedschaft endet zum Beispiel mit Entstehen einer Familienversicherung.

## Freiwilliger Beitritt

Wer nicht versicherungspflichtig in der sozialen oder privaten Pflegeversicherung ist, kann freiwillig beitreten. Es handelt sich dabei um Personen,

- die aus der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung ausgeschieden sind, wenn sie eine bestimmte Vorversicherungszeit erfüllen;
- deren Familienversicherung in der Pflegeversicherung erlischt oder von vornherein kraft Gesetzes nicht besteht, wenn sie eine bestimmte Vorversicherungszeit erfüllen;
- die wegen Verlegung ihres Wohnsitzes ins Ausland oder gewöhnlichen Auslandsaufenthaltes aus der Versicherungspflicht ausscheiden.

Den freiwilligen Beitritt müssen Sie innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft oder der Familienversicherung bei der KNAPPSCHAFT beantragen; bei Auslandsaufenthalt innerhalb von einem Monat nach Ausscheiden aus der Versicherung.

### **Befreiung von der Versicherungspflicht**

Eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist ausschließlich für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung möglich, wenn sie das Pflegefallrisiko bei einem privaten Versicherungsunternehmen absichern. Die Befreiung wird innerhalb einer bestimmten Frist beantragt und kann nicht widerrufen werden.

### **Zuständigkeit**

Die Pflegeversicherung wird durch die zuständigen Krankenkassen durchgeführt. Pflegeversichert bei der KNAPPSCHAFT sind somit die bei ihr versicherten

- Pflichtmitglieder
- freiwilligen Mitglieder
- und deren Familienangehörige.

## **Beiträge**

### **Beitragspflichtige Einnahmen**

Als beitragspflichtige Einnahmen in der Pflegeversicherung gelten grundsätzlich Ihre Einkünfte, die auch für die Beitragsbemessung in der gesetzlichen Krankenversicherung zugrunde gelegt werden.

### **Beitragstragung und Beitragszahlung**

Die Beiträge zur Pflegeversicherung tragen grundsätzlich

- das Mitglied und Dritte (zum Beispiel Arbeitgeber) je zur Hälfte – im Freistaat Sachsen beträgt der Arbeitgeberanteil lediglich 0,525 Prozent
- allein Dritte (zum Beispiel Bundesagentur für Arbeit bei Beziehern von Arbeitslosengeld) oder
- allein das Mitglied (zum Beispiel bei versicherungspflichtigen Rentnern und bei freiwillig Versicherten).

Den Beitragszuschlag in Höhe von 0,25

Prozent tragen kinderlose Mitglieder allein.

Die Zahlung der Pflegeversicherungsbeiträge einschließlich des Beitragszuschlags obliegt entweder Dritten (zum Beispiel Rentenversicherungsträger) oder dem Mitglied (zum Beispiel freiwillig Versicherter).

### **Beitragszuschlag für kinderlose Mitglieder**

Kinderlose Mitglieder zahlen nach Vollendung des 23. Lebensjahres einen Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung in Höhe von 0,25 Prozent. Ausgenommen hiervon sind Mitglieder, die

- vor dem 1. Januar 1940 geboren sind,
- Wehr- oder Zivildienst leisten oder
- Arbeitslosengeld II beziehen.

Sofern kinderlose Wehr- und Zivildienstleistende bzw. Empfänger von Arbeitslosengeld II weitere beitragspflichtige Einnahmen beziehen (zum Beispiel Rente der gesetzlichen Rentenversicherung), muss hieraus der Beitragszuschlag gezahlt werden.

Eltern, unter bestimmten Voraussetzungen auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegeeltern, brauchen den Beitragszuschlag nicht zu zahlen. Erforderlich ist jedoch, dass die Elterneigenschaft nachgewiesen wird. Die Elterneigenschaft weisen Sie gegenüber der beitragsabführenden Stelle nach (zum Beispiel Arbeitgeber, Rentenversicherungsträger, Zahlstelle von Versorgungsbezügen), als Selbstzahler (zum Beispiel freiwillig Versicherte) gegenüber der Pflegekasse.

### **Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt bei nachgewiesener Elterneigenschaft bundeseinheitlich 2,55 Prozent bzw. ohne nachgewiesene Elterneigenschaft 2,80 Prozent. Für Mitglieder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben und deshalb Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nur zur Hälfte erhalten, beträgt der Beitragssatz bei nachgewiesener Elterneigenschaft 1,275 Prozent beziehungsweise ohne nachgewiesene Elterneigenschaft 1,525 Prozent.



# So erreichen Sie uns

## ... telefonisch und per E-Mail

### **Kranken- und Pflegeversicherung:**

E-Mail: [krankenversicherung@knappschaft.de](mailto:krankenversicherung@knappschaft.de)

### **Rentenversicherung / Rehabilitation:**

Telefon: 0800 1000 48080 (kostenfrei)

E-Mail: [rentenversicherung@kbs.de](mailto:rentenversicherung@kbs.de)

E-Mail: [rehabilitation@kbs.de](mailto:rehabilitation@kbs.de)

„gut DABEI“ – Das Gesundheitsprogramm:

08000 200 506 (kostenfrei)

## ... im Internet

### **KNAPPSCHAFT:**

[www.knappschaft.de/pflegeversicherung](http://www.knappschaft.de/pflegeversicherung)

### **Pflegekompass:**

[www.der-pflegekompass.de](http://www.der-pflegekompass.de)

### **Minijobzentrale und Haushaltsjobbörse:**

[www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)

[www.haushaltsjob-boerse.de](http://www.haushaltsjob-boerse.de)

Zusätzlich steht Ihnen rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche unser Online-Service „Meine KNAPPSCHAFT“ zur Verfügung. Hier finden Sie neben den nützlichen Informationen zu Ihrem Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsschutz auch Ihren persönlichen Kundenbereich, in dem Sie jederzeit von zuhause oder unterwegs weitere exklusive Vorteile nutzen können.

Melden Sie sich einfach unter

[www.knappschaft.de/meineknappschaft](http://www.knappschaft.de/meineknappschaft) an.





## **IMPRESSUM**

Herausgegeben von:  
Deutsche Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See  
Pieperstraße 14 – 28, 44789 Bochum

[www.knappschaft.de/pflegeversicherung](http://www.knappschaft.de/pflegeversicherung)

### **Bildnachweise:**

Titel: © gradyreese-istockphoto.com

Nachdruck, auch auszugsweise, ist  
nur mit ausdrücklicher Genehmigung  
des Herausgebers gestattet.

Stand: Januar 2018